Vom Leprosenhaus zum Krankenhaus

Stockacher Gesundheitswesen und Krankenfürsorge in früheren Zeiten

Von Hans-Günther Bäurer, Stockach

Einigermaßen erstaunlich ist es schon, daß über viele Jahrhunderte hindurch in der alten, noch um 1600 vom Schaffhauser Chronisten Johann Jakob Rüeger als »fürnembstes stettlin« im Hegau gepriesenen vorderösterreichischen Amtsstadt Stockach die Zustände auf dem Gebiet der Krankenfürsorge alles andere als rosig waren. Während alle wichtigen städtischen Gemeinwesen in der näheren oder weiteren Umgebung Stockachs wie zum Beispiel Konstanz, Meersburg, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell und Überlingen teilweise bereits seit dem Mittelalter sogenannte »Spitale« besaßen, hatte Stockach lediglich ein »Siechen«- beziehungsweise »Leprosenhaus«. Einleuchtend genug sehen der Stockacher Alt-Bürgermeister Carl Walcker, dem wir in seinen zu Pfingsten 1923 abgefaßten Erinnerungen »Die Entstehung des städtischen Krankenhauses in Stockach« (St A VIII. 4/3c) überaus interessante und aufschlußreiche Mitteilungen zur Bau- und Vorgeschichte des Krankenhauses verdanken, wie auch Hans Wagner, der verdienstvolle Verfasser des Stockacher Heimatbuches »Aus Stockachs Vergangenheit«, die Hauptursache für das lange Fehlen eines für die Aufnahme aller Kranken bestimmten Spitals oder Krankenhauses in der Stadt, die als typische »Ackerbürgerstadt« ohnehin zu allen Zeiten mit Reichtümern nie besonders übermäßig versehen war, in den im Verlauf einer mehr als leidvollen Stadtgeschichte vielfach erfolgten Verwüstungen und Zerstörungen wie auch in den des öfteren von der Stadt aufzuwendenden ungeheueren Summen zur Bestreitung von Kriegsschuldenlasten und der damit stets einhergehenden, die städtische Finanzsituation durchgängig kennzeichnende, bitteren Notlage und Armut.

Bei der Lepra, dem Aussatz also, handelte es sich um eine der bösartigsten Krankheiten, der im Mittelalter die Menschen anheimfallen konnten. Zwar ist die Lepra als eine der ältesten und rätselhaftesten Krankheiten der Menschheit in Europa bereits relativ früh belegt – so ist beispielsweise schon in einem fränkischen Reichsgesetz Karls des Großen aus dem Jahre 789 von strengster Isolierung der Aussätzigen die Rede – dennoch dürfte ihr besonders massiert vorkommendes Auftreten in Deutschland und im übrigen Europa seit der Zeit des Hochmittelalters damit zusammenhängen, daß sie wohl zu jenen Zeiten in vermehrtem Maße von Kreuzzugsteilnehmern aus dem Orient hierzulande eingeschleppt wurde. Heute bei uns so gut wie ausgerottet, war damals gegen sie keine andere Gegenwehr möglich, als daß man diejenigen bedauernswerten Geschöpfe, die mit dem Aussatz behaftet waren, zum Schutze der noch Gesunden streng getrennt von diesen in den möglichst weit außerhalb der menschlichen Gemeinschaft gelegenen Leprosenhäusern absonderte.

Auch das Stockacher Leprosenhaus diente zunächst ausschließlich der Aufnahme der an Lepra Erkrankten, später jedoch zusätzlich auch noch zur Unterbringung der Ortsarmen. Ab 1784 mußten in ihm auf einen Regierungsbefehl hin noch zwei besondere Krankenzimmer für arme, erkrankte Dienstboten eingerichtet werden. Urkundlich ist es erstmals nachweisbar 1501. Das Stockacher »Stadtbuch« von 1510 spricht von einem »Siechenpfleger«, der alljährlich Rechnung abzulegen habe, allerdings wird hierbei nicht eindeutig klar, ob darunter damals eine Fürsorge für die Sondersiechen oder eine Krankenpflege allgemeiner Art zu verstehen ist. Stiftungen für das »Armen Sundersiechen hauß«, deren Zinserträge ebenso die finanzielle Grundlage zum Unterhalt des Hauses bildeten wie der von der Stadt angelegte »Leprosenfonds«, sind bezeugt ab 1589. Zur Krankenbetreuung war eine Leprosenmagd angestellt. Wie aus einer Pflegschaftsrechnung von 1763 zu entnehmen ist, erhielt sie für ihren unsäglich schweren Dienst einen Jahreslohn von 3 Gulden. 1728 waren ihr von der Stadt für die Pflege eines leprakranken Soldaten auf ihr Bittgesuch 4 Eimer Wein aus dem Stadtkeller zusätzlich

bewilligt worden. Daß übrigens zur Fasnacht auch diejenigen Mitbürger, die unter dieser schrecklichen Krankheit litten, von den Stockachern nicht vergessen blieben, sondern vielmehr fasnächtlicher Freuden nicht gänzlich zu entbehren brauchten, erhellt ein Eintrag in den Stadtrechnungen des Jahres 1725, wo es heißt: »Den 13. Februar den Leprosen ihren gewohnlichen Faßnachtstrunk: 6 qrt.«

Der Einweisung Lepraverdächtiger wie auch einwandfrei am Aussatz Erkrankter ging, wie aus entsprechenden Protokolleinträgen beispielsweise auch aus Konstanz ersichtlich, spätestens seit dem 14. Jahrhundert in den Städten eine peinlich genaue Untersuchung durch vereidigte »Leprosenschauer« voraus. In Stockach dürften dieser Kommission in erster Linie die hiesigen Bader und Scherer angehört haben. Was andernorts nach erfolgter Aufnahme eines Erkrankten im Leprosenhaus im Regelfall dann üblich war, nämlich dessen Ausstattung mit schwarzer Leprosenbekleidung, mit Stock (mit dem er auf das zu zeigen hatte, was er kaufen wollte), mit Klapper (um auf sich beim Betteln und Almosenheischen aufmerksam zu machen) und Eßgeschirr, wurde vermutlich auch in Stockach nicht anders gehandhabt, und auch hier dürfte es dem Bedauernswerten wie anderswo auch ebenfalls strikt untersagt gewesen sein, etwas direkt zu berühren, die Hände in fließenden Wassern oder Brunnen zu waschen oder bei Gesprächen mit gesunden Mitbürgern diesen das Gesicht derart zuzuwenden, daß denselben dann womöglich der Atem des Erkrankten entgegenschlüge.

Durchaus erwünscht hingegen, ja sogar als überaus löbliches und gottgenehm angesehenes Werk erachtet, war die Abgabe von Almosen und Spenden der Gesunden an die Kranken, wenngleich sie selbstverständlich ebenfalls lediglich unter strikter Beachtung strenger Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen hatte. Die Stockacher Ratsprotokolle belegen dazu zwar lediglich einen Fall aus dem Jahr 1622, doch wird aus dem geschilderten Sachverhalt gleichzeitig deutlich, daß offensichtlich stets dann, wenn es die Aufnahmekapazität des Hauses gestattete, auch gesunde Angehörige eines Erkrankten zur Versorgung desselben im Leprosenhaus Aufnahme finden konnten. Dem Protokolleintrag vom 17. August 1622 zufolge bewilligte der Rat dem »Sundersiech medlin« Magdalena Sigwart »uff sein mehrfeltig pitten« die Aufnahme im Armenhaus »als wie die andere arme Leuth« und verordnete, »daß man Ime von allen Allmuessen und gefellen sein gebür widerfahren lassen soll«. Im Ratsbescheid heißt es dann weiter: »Man soll dem medlin in sonderheit befehlen, daß es sich der Haußordnung gelebe, auch nit mehr, alß wie bishero beschehen, in der Statt sich so gemain mache und in die Heuser schlupff. Item die pfleger sollen seine güeter und liegenschafften verkhauffen und das erlöste gelt an ein zinß legen. Ime medlin ist bewilliget, daß es am Sonntag mit der Klappen umbgeen mög aber (nit) in die Heuser schlupfen.«

Nicht nur einer gestrengen Hausordnung hatte sich ein jeweils im Leprosenhaus Aufnahme Findender zu unterwerfen (in Stockach haben sich solche »Siechenordnungen« zwar nicht mehr erhalten, sehr wohl aber noch beispielsweise in Freiburg aus dem Jahr 1480, ergänzt 1507, wie auch in Konstanz), er hatte sich auch, und erst recht dann, wenn er kein Stockacher war, das Wohnrecht darin förmlich zu erkaufen. Als etwa Hans Rogg aus Jettweiler ebenfalls im Jahr 1622 die Stadt um die Aufnahme im Leprosenhaus ersuchte, »dieweilen er mit der abscheulichen Krankheit wieder behafft und in das allhiesig Arm Hauß Lust und liebe hette«, verlangte die Stadt von ihm nicht nur vom Verkaufserlös seiner Futtervorräte und seines Viehbestands im Schätzwert von 200 Gulden die sofortige Erlegung von 150 Gulden an das Armenhaus und die restlichen 50 Gulden nach seinem Ableben, sondern forderte auch noch die Einbringung seines gesamten Hausrats. Wäre aber dieser »nit sovil, daß er nach deß Haus Ordnung darmit außgesteuert werden möchte, soll man Ime von seinem übrigen vermögen darzuethuen, und also Zuerichten ain anberaithe Betstatt mit aller Zuegehördt. Item an Hausrath, Kuchin- und Zingeschirr, wie es die Hauß Ordnung vermag, welches uff sein absterben oder uff den fahl, (daß) er die herberg nachfolgendermassen verwürckhte, dem Haus Aigenthumblich verbleiben solle«.

Die Gegenleistung der Stadt für den Bittsteller, nämlich lebenslänglich »Underschlauff,

Stadtgemeinde Stockach.

Haus-Ordnung

für das

Armen-Haus der Stadt Stockach.

(Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1870).

§ 1.

Jede in das Armenhaus aufgenommene Person ist verpflichtet, den barmherzigen Schwestern gegenüber ein achtungsvolles Betragen zu beobachten und den Anordnungen der Oberin willig Folge zu leisten.

§ 2.

Jede in das Armenhaus aufgenommene Person muß in gesunden Tagen für Rechnung der Anstalt arbeiten.

§ 3.

Jeden Sonn- und Feiertag sollen die Bewohner des Armenhauses unter Aufsicht die Kirche besuchen.

§ 4.

Jede in das Armenhaus aufgenommene Person hat sich in der Regel in der ihr angewiesenen Abteilung aufzuhalten. Zuwandel oder gegenseitige Besuche aus einer Abteilung in die andere ist strenge untersagt. Die Männer erhalten als Arbeitslokal und zu ihrem gemeinschaftlichen Aufenthalt unter Tags die untere, die Frauenspersonen die obere Stube des Armenhauses.

Ohne Erlaubnis der Oberin der Schwestern darf sich Niemand aus der Anstalt entfernen. Bei der Arbeit führt die Oberin der Schwestern die Aufsicht.

§ 5.

Alles Spielen um Geld oder Geldeswert, die Haltung von Haustieren, das Tabakrauchen oder Kauen, das Einschleppen von geistigen Getränken, das Lärmen und Singen ist verboten.

§ 6.

Im Innern des Gebäudes, sowie in der Umgebung desselben hat Reinlichkeit zu herrschen, daher ist jede Verunreinigung der Zimmer, Treppen, Höfe und Wege strenge verboten. —

Insbesondere darf sich kein Bewohner beigehen lassen die Betten zu beschmutzen, auf den Boden zu speien, Türen und Wände oder Bettstellen zu besudeln oder den Abtritt zu verunreinigen. Jeder ist verpflichtet, seine Kleider, sein Leibweißzeug und Schuhe möglichst rein zu halten.

§ 7.

Die Betten sind regelmäßig eine halbe Stunde nach dem Aufstehen, welches im Winter um halb 7 Uhr und im Sommer um halb 6 Uhr zu geschehen hat, zu machen, worauf Alles in gehörige Ordnung zu bringen ist. Niemand darf in gesunden Tagen außer der bestimmten Schlafzeit sich in seinem Schlafgemach aufhalten. Beim Aufstehen und zu Bette gehen, beim Anziehen und Auskleiden soll stets Anstand und Sittsamkeit streng beobachtet werden. Während der Nachtzeit dürfen die Zimmer nicht geschlossen sein.

§ 8.

Das Ausbürsten und Reinigen der Kleidungsstücke und Schuhe darf nicht in den Eß- und Wohnzimmern, sondern muß außerhalb derselben an dem dazu von der Oberin der Schwestern bestimmten Platze vorgenommen werden.

§ 9.

Morgens um 7 Uhr wird das Frühstück, mittags 12 Uhr das Mittagessen, abends 6 Uhr das Nachtessen aufgetragen und zwar für die Winterszeit.

Im Sommer findet das Frühstück um halb 7 Uhr, das Mittagessen um 12 Uhr und das Nachtessen um 7 Uhr statt.

Morgens und abends und vor der Mahlzeit wird gebetet.

Die Arbeitszeit wird für den Sommer und Winter von morgens 8 bis 12 Uhr, von mittags 1 bis 6 Uhr festgesetzt.

§ 10.

Vom 1. Mai bis 1. Oktober wird das Haus um halb 9 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. Mai um 7 Uhr geschlossen.

Den Schwestern bleibt freigestellt, wenn sie es für gut finden, dasselbe auch unter Tags zu schließen.

§ 11.

Bettel ist bei strenger Strafe verboten.

§ 12.

Die Oberin der Schwestern hat jeweils von 8 zu 8 Tagen über die Aufführung der Bewohner Bericht zu erstatten.

§ 13.

Uebertretungen dieser Hausordnung werden gemäß § 19 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege mit Haft bis zu 2 Tagen und wiederholte Uebertretungen mit Gefängnis bis zu 8 Tagen bestraft.

Beschäftigungen der Bewohner.

a. Der Männer:

§ 14.

Wer Handwerker ist, kann auf seinem Handwerk arbeiten. Alle Uebrigen können entweder von der Stadtgemeinde oder der Anstalt je nach ihren Körperkräften und Kenntnissen beschäftigt werden.

b. Der Frauenspersonen:

§ 15.

Frauenspersonen sind entweder zum Spinnen, Stricken, Roßhaarzupfen, Nähen ꝛc. in der Anstalt zu verwenden; auch liegt beiden Geschlechtern die Bebauung der der Anstalt gehörigen Grundstücke ob.

§ 16.

Kost und Wohnung wird von der Anstalt gestellt.

§ 17.

Aller Gewinn der aus den in und außer der Anstalt gefertigten und verrichteten Arbeiten gezogen wird, fällt in die Gemeindekasse

Stadtgemeinde Stockach.

Hausordnung

für das städtische Krankenhaus

und zugleich für die Pfründner-Abteilung daselbst.

A. Abteilung für Kranke.

§ 1.

Die Kranken sind den Anordnungen des bestellten Arztes und der Vorsteherin in jeder Beziehung gehorsam schuldig, auch haben sie den ihnen von dem Wartpersonal gegebenen Anleitungen Folge zu leisten.

§ 2.

Bei der Aufnahme erhält jeder Kranke, sofern dies notwendig erscheint und dessen Zustand es gestattet, ein Bad.

§ 3.

Kleidungsstücke und Wertsachen als Uhren, Gold u. s. w. werden der Vorsteherin gegen Bescheinigung übergeben. Jeder der aufgenommen wird, hat, soweit es der Krankheitszustand zuläßt, die erforderlichen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen. Gehört derselbe der Bezirkskrankenkasse an oder wird er der Anstalt von einem Ortsarmenverband zugewiesen, so hat derselbe eine von dem Verbandsvertreter, bezw. dem Armenrate ausgestellte Einweisung mitzubringen.

Ebenso jene Kranke, welche einer der mit dem städtischen Krankenhause im Vertragsverhältniß stehenden Kassen angehören: z. Zt. der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Betriebskrankenkasse der Fabrikkrankenkasse Schießer, der Fabrikkrankenkasse Strähl, dem Königlichen Bezirkskommando, sowie die auf Kosten der verschiedenen Berufsgenossenschaften verpflegten Kranken.

§ 4.

Jeder Kranke muß das ihm angewiesene Bett ohne Widerrede einnehmen und jeden etwa späterhin angeordneten Wechsel sich gefallen lassen.

§ 5.

Sämmtliche Kranke müssen sich Morgens waschen, kämmen, den Mund ausspülen und sofern es die Krankheit gestattet, ihr Bett selbst machen.

§ 6.

Bett, Kleidung und Wäsche muß der Kranke rein zu halten suchen und überhaupt darf derselbe nichts mutwillig beschädigen oder verderben. Insbesondere ist es nicht gestattet, auf den Boden und zu den Fenstern hinauszuspucken, Gegenstände zum Fenster hinauszuwerfen oder zu schütten, die Aborte, Gänge und Treppen zu verunreinigen.

§ 7.

Nicht nur in den Krankenzimmer, sondern in der Anstalt überhaupt, muß sich jeder Kranke ruhig und gesittet benehmen. Besuche in andern Abteilungen, sowie längerer Aufenthalt in den Gängen ist nicht erlaubt. Ebenso verboten ist, sich angekleidet auf das Bett zu legen, zu singen, zu pfeifen, um Geld spielen und Tabakrauchen.

§ 8.

Kein Kranker oder Insasse des Krankenhauses darf ohne spezielle Erlaubniß des Arztes, bezw. der Vorsteherin die Anstalt verlassen. Solchen, welchen der Besuch der Kirche oder der Stadt gestattet ist, haben sich auf dem kürzesten Wege dahin und zurück zu begeben, das Herumlungern oder der Besuch von Wirtschaften ist verboten. Zuwiderhandelnde haben zu gewärtigen, daß sie durch das Polizeipersonal zurückgebracht werden.

§ 9.

Der Kranke darf außer den verordneten Arzneien, Speisen und Getränken nichts zu sich nehmen. Etwa übrig bleibende Arzneien und Nahrungsmittel sind an die Krankenschwester zurückzugeben.

§ 10.

Beim ärztlichen Besuch haben sich die Kranken ruhig zu verhalten und jeder nicht in seinem Bett befindliche Kranke muß sich sofort an seine Lagerstätte begeben.

Die Nachtruhe tritt ein:

Vom 1. Oktober bis 1. April um 8 Uhr,

vom 1. April bis 1. Oktober um 9 Uhr Abends.

Von dieser Stunde an müssen die Kranken in ihren Betten sein.

§ 11.

Besuche der Kranken seitens Angehöriger und Bekannten sind nur an den dazu bestimmten Besuchstagen und während der vorgeschriebenen Zeit gestattet.

Der Besuchende hat sich bei der Pförtnerin anzumelden, darf keine Speisen und Getränke mitbringen, keine Hunde mit sich führen, und hat Alles zu vermeiden, was die übrigen Kranken oder die Ordnung des Hauses stören könnte. Außer der gewöhnlichen Besuchszeit werden Besuche nur in dringenden Fälle ausnahmsweise gestattet; auch das Nachtwachen Seitens der Angehörigen ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Anstaltsarztes gestattet.

§ 12.

Glaubt ein Kranker Grund zu einer Klage zu haben, so wendet er sich zunächst an die Vorsteherin, welche ev. im Benehmen mit dem Anstaltsarzt und dem Bürgermeister für Abhilfe besorgt sein wird.

§ 13.

Der Besuch der Kapelle ist nur den Insassen der Anstalt gestattet.

§ 14.

Wer gegen diese Vorschriften der Hausordnung handelt und die Ermahnungen des Arztes und des Wartpersonals nicht beachtet, wird, wenn es der Krankheitszustand irgend erlaubt, sogleich aus der Anstalt entfernt. Außerdem ist der Anstaltsarzt befugt zur Herstellung der Ordnung im Hause und zur Abwendung von Excessen strenge Diät zu verschreiben und die Absonderung eines Kranken anzuordnen.

§ 15.

Bei der Entlassung erhält der Kranke seine eingebrachten Kleider ꝛc. zurück und auf Verlangen einen vom Bürgermeister unterschriebenen Entlassungsschein.

B. Abteilung für Pfründner.

Die Hausordnung gilt auch für die in der Anstalt befindlichen Pfründner, sofern ihnen nicht in dem mit denselben abgeschlossenen Vertrage besondere Vergünstigungen eingeräumt wurden.

Gegen Pfründer, welche sich dieser Hausordnung nicht fügen, steht dem Anstaltsvorstand außer den Strafmitteln nach § 14 ein Einsperrungsrecht bis zu 2 Tagen zu.

Stockach, den 18. November 1898.

R. Pr. Nr. 44.

Beschluss.

„Genehmigt."

Der Gemeinderat:

Walcker. B. Beyrer. F. Bechler. Anton Brodmann.
R. Burth. R. Moll. F. Zepf. Emil Pfeiffer.

Nr. 24271. Vorstehender Hausordnung wird hiermit die Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 des Ges. vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr., erteilt.

Stockach, den 26. November 1898.

Großh. Bezirksamt.
Dr. **Altfelix.**

Buchdruckerei J. Beschle, Stockach.

Armenhaus Stockach.

Die in demselben untergebrachten Armen erhalten folgende Kost:

Morgenessen

per Woche 4 Mal Suppe, 3 Mal Kaffe, je 3/4 Liter.

Mittagessen.

3/4 Liter Suppe, zweierlei Gemüse (1/2 Liter) bestehend in Kartoffeln, Mehlspeisen, Gartengemüse, je am 2. Tag Gemüse mit Mehlspeisen.
(An Sonn- und Festtagen à Person 125 Gramm Ochsenfleisch.)

Nachtessen.

Jeden Abend 3/4 Liter Suppe.

In der Zwischenzeit:

Morgens halb 10 Uhr 125 Gramm Brod; Mittags halb 4 Uhr 125 Gramm Brod.
Kränkliche Personen erhalten Kaffe, ebenso die welche arbeiten müssen; Männer 1/2 Liter Bier.

Stockach, im Juni 1882.

v. Massenbach, Bürgermstr.

Herberg, kaldt und warm, wie andere, so sich darein erkhaufft«, war mit der ausdrücklichen Bedingung verknüpft, Rogg möge »sein Hausrath und bet in wesenlich ehren und fein sauber sein lebenlang erhalten. Item er soll sich auch in seinen Krankheiten selbsten mit speiß, tranckh, klaidung und aller pfleg, biß uff sein absterben, ohne deß Armen hauß Costen und schaden erhalten«. Das Wohnrecht, so die Androhung der gestrengen Stadtväter, würde ihm jedoch unverzüglich entzogen, falls er sich etwa ohne Wissen und Genehmigung des Stadtammanns und des Rats verheirate oder andere Ungebührlichkeiten verübe und sich überdies nicht nach der Hausordnung richten würde. Jegliche Ansprüche auf eine Rückerstattung der von ihm entrichteten 200 Gulden wie auch seines Hausrats hätte er dann selbstverständlich ebenfalls verwirkt. Was blieb dem bedauernswerten Antragsteller in seiner verzweifelten Notlage auch anders übrig, als sich in diese alles in allem doch sehr harten Aufnahmebedingungen zu schicken und ihnen zuzustimmen.

Wo aber stand nun dieses einstige Stockacher Leprosenhaus? Aller Wahrscheinlichkeit nach war es ein Vorgängerbau des vielen älteren Stockacher Bürgern noch gut bekannten und 1962 abgebrochenen »Alten Spitals«, welches seinen Standort unmittelbar beim heutigen Josefsheim hatte und in dem bis zur Inbetriebnahme des Josefsheimes im Jahr 1933 die einzige Möglichkeit zur Unterbringung der Ortsarmen wie auch der Krankenpflege bedürftiger alter Bürgerinnen und Bürger bestand, welche seit 1872 durch barmherzige Schwestern vom Mutterhaus des Klosters Hegne wahrgenommen wurde. Aus Handwerkerrechnungen aus dem Jahr 1802 geht hervor, daß zu dieser Zeit das Stockacher Leprosenhaus zweistöckig war. Hans Wagner hält es aus guten Gründen für gegeben, daß das Gebäude ursprünglich auf jeden Fall um einiges größer war als das nachmalige »Alte Spital« (H. Wagner, »Aus Stockachs Vergangenheit«, S. 24). Die lagemäßige Standortbestimmung des ehemaligen Leprosenhauses in der Umgebung des Josefsheimes wird im übrigen auch erhärtet durch einen Hinweis im ältesten noch vorhandenen, um 1670 verfertigten Urbar der Stadt, demzufolge sich das einstige Siechenhaus unweit der früheren »Schweizermühle« befand. Es ist dies dasjenige Gebiet, in welchem die frühere Krämer'sche Teigwarenfabrik stand und sich heute das 1979 fertiggestellte Fernmeldedienstgebäude mit der Knotenvermittlungsstelle der Bundespost erhebt. Auch heute noch hält die Kennzeichnung des zwischen der Lindenstraße, der Bahnlinie und dem Hotel »Lohr« gelegenen Stadtgebiets als »Leprosenvorstadt« die Erinnerung an einstige grauenvolle, mittelalterliche Zeiten, die soviel menschliches Elend und maßloses Leiden im Gefolge hatten, wach.

Will man die Zustände auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, wie sie noch bis weit über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus in Stockach bestanden, angemessen aufhellen, darf ein kurzer Rückblick auf die ärztliche Versorgung wie auch zum Stockacher Apothekenwesen nicht fehlen. Erstmals um 1770 ist neben dem geprüften »Chirurgus« Strobel, der allerdings nur die niedere Heilkunst ausüben durfte und dem die Vornahme innerer Kuren unter strenger Strafandrohung untersagt war, mit dem nellenburgischen »Kreisphysikus« Dr. Sartori ein akademisch ausgebildeter Arzt in Stockach anzutreffen. In den Zeiten zuvor konnten allem Anschein nach die Stockacher, waren sie einer Arztbehandlung bedürftig, lediglich die Dienste der hier ansässigen Bader als Lehensinhaber der herrschaftlichen Badstube (gelegen vor dem einstigen oberen Tor im Bereich des Haushaltswarengeschäfts Jäger/Weber und des Textilhauses Hanßmann in der Hauptstraße) und Barbierer, die ebenfalls zur Vornahme der sogenannten niederen Heildienste wie zum Beispiel Zahnziehen, Aderlaß und Schröpfen berechtigt waren, in Anspruch nehmen. Die erste Nachricht über eine solche Badstube in Stockach finden wir im Hegauer Vertrag von 1497; als letzten Inhaber derselben verzeichnen die Akten 1774 den »Cirurcus« (d. h. Wundarzt) und Barbierer Johann Baptist Brix. Neben den Badern, Barbierern und Wundärzten sind auch sogenannte »Bruchschneider«, das heißt Personen, die die Kunst beherrschten, Brüche zu behandeln (gemeint sind Eingeweidebrüche, aber nicht etwa Knochenbrüche), hin und wieder in der Stadt nachweisbar. Bisweilen waren sie mit den um ihre Einnahmemöglichkeiten besorgten Badern und Barbierern in ziemlich heftige Konkurrenzkämpfe um die Patientengunst verstrickt, was angesichts der geringen Stockacher Einwohner-

zahl auch nicht weiter verwundern mag. 1630 hatten sowohl der Bruchschneider Georg Vögeler als auch der »Balbyerer« Valentin Lauterach einen zur Ursaul Erkrankten zu kurieren versucht, allerdings keinen Erfolg damit erzielt. Die nunmehr gegenseitig erhobenen (und natürlich als geschäftsschädigend empfundenen) Vorwürfe, die Versäumnisse und fehlerhaften Behandlungsmethoden des jeweils anderen hätten den Tod des Patienten verursacht, führten schließlich zu einem Ehrverletzungsprozeß, den die weisen Stadtväter salomonisch mit einem Vergleich beendeten, weil sie nach Anhörung beider Kontrahenten davon überzeugt waren, es sei dies lediglich »mehrstheills ein geschwetzwerckh undt ein handtwerckh dem anderen etwas aufsetzig«. Ob man aus dieser Begebenheit allein schon seine Rückschlüsse auf die mangelhafte ärztliche Krankenversorgung der Stockacher damals ziehen kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hätte auch ein weitaus besserer medizinischer Kenntnisstand sicherlich schwerlich mehr erreicht zu jenen Zeiten, als noch die Pest Stockach, den Hegau und das Bodenseegebiet heimsuchte. Berichte und Chroniken erwähnen solche Notzeiten für die Jahre 1541 sowie 1628/29. Im letzteren Fall gab es soviele Tote in der Stadt, daß zu ihrer Bestattung zeitweise 4 Totengräber erforderlich waren. Ein großes »sterbendt« in Stockach geben die Ratsprotokolle auch für das Jahr 1620 an.

Ähnlich dürftig wie auf dem Sektor der ärztlichen Versorgung war es über lange Jahrhunderte hindurch auch um das Stockacher Apothekenwesen bestellt. Ihre früheste Erwähnung in den Ratsprotokollen findet hier die Existenz einer Apotheke erstmals 1770. Die erste, durch einen approbierten Apotheker in der Stadt geführte Apotheke, gründete allerdings erst 1777 der Apotheker Johann Nepomuk Fischer. Von 1777 bis 1823 zunächst im heutigen Gasthof »Gambrinus« und danach noch bis 1838 im Geschäftshaus Dandler untergebracht, ist sie seit dem in jenem Jahr erfolgten Umzug in ihren noch heute innehabenden Standort der direkte Vorgänger der heutigen »Oberen Apotheke«. Bezeichnend nicht allein nur für die berufliche Situation Stockacher Apotheker Anno dazumal ist eine Mitteilung in einem Visitations-Protokoll vom Jahr 1793, derzufolge Fischer eine bewegte Klage darüber führte, daß er »im Durchschnitt kaum 3 Rezepte im Tag zu verfertigen habe«; die Armut der Stockacher sei so groß, daß die allermeisten nicht einmal die vom Arzt verschriebenen Heilmittel besorgen könnten (zitiert nach H. Wagner, »Aus Stockachs Vergangenheit«, S. 232). Die »Untere Apotheke« wurde um 1810 vom Apotheker Josef Ferdinand Brix unter dem Namen »Einhorn-Apotheke« gegründet. Sie war zunächst allerdings noch im heutigen Geschäftshaus Jäger/Weber in der Hauptstraße untergebracht, bis sie dann 1814 ihren seitdem bestehenden Standort bezog. In jüngster Vergangenheit haben noch drei weitere Apotheken das Stockacher Apothekenangebot bereichert: Die Bahnhof-Apotheke (seit 1972), die Kuony-Apotheke (seit 1977) sowie die Dr. Vetter'sche Apotheke (seit 1993).

In den Jahrzehnten und Jahrhunderten vor 1770, also dem Jahr der erstmaligen Erwähnung einer Stockacher Apotheke, mußten die notwendigen Arzneien und Medikamente zur Behandlung der Menschen wie auch des Viehs stets aus Apotheken der Umgebung beschafft werden, so etwa aus Bodman oder Konstanz. Daß Stockach über einen so langen Zeitraum hindurch keine eigene Apotheke besaß, könnte möglicherweise damit zusammenhängen, daß den Stockachern die dazu erforderliche landesherrliche Genehmigung stets versagt geblieben war. Das Stockacher »Stadtbuch« von 1510, durch Kaiser Maximilian I. herrschaftlich erstellt, untersagte jedenfalls unter einigen weiteren genannten Berufen, die in Stockach nicht ausgeübt werden durften, weshalb Berufstätigen dieser Art daher auch die bürgerliche Aufnahme zu versagen war, ausdrücklich auch das »artzeneyen«. Mit einiger Wahrscheinlichkeit waren damit zweifellos Personen gemeint, die Arzneien herstellen und damit Handel betreiben konnten, also Apotheker.

Ob es alle die genannten Unzulänglichkeiten und unhaltbaren Zustände waren, die die Stockacher Handwerksgesellen schließlich die Initiative ergreifen ließen, indem sie sich 1840 zu einem Verein zusammenschlossen und auf der Basis der reinen Gegenseitigkeit eine »Hülfsgesellschaft für Verpflegung erkrankter lediger Handwerksgesellen in der Stadt Stockach« ins

Leben riefen, läßt sich heute selbstverständlich nicht mehr aufhellen, doch spricht einiges für die Berechtigung dieser Annahme. Als die bereits Anfang April des Vorjahres von diesem Verein entworfenen, »von 72 Individuen« unterzeichneten und auch vom Stockacher Stadtrat am 5. April 1839 genehmigten Statuten nur noch der »landesherrlichen Bestätigung« durch das Stockacher Bezirksamt bedurften, unterstrich der damalige Stockacher Bürgermeister Salomon Schmidlin die Notwendigkeit der Vereinsgründung unter anderem wie folgt: »Da es in der Stadt Stockach an einem eigentlichen Krankenhaus gänzlich gebricht und keine Anstalt besteht, in welche erkrankte Handwerksgesellen unter(ge)bracht und gehörig verpflegt werden könnten, in einem Krankheitsfalle der Geselle also lediglich der Mildtätigkeit seines Meisters anheim fällt, welche aber höchst selten, auch beim besten Willen, so ausgeübt werden kann, wie es die Krankheit zur möglichst baldigen Genesung des Kranken erfordert, so ist es sehr einleuchtend, daß ein Verein, wie er hier beabsichtigt wird, nur wohltätig wirken muß, und daher höchst wünschenswert, daß derselbe recht bald ins Leben trete und darin erhalten werde.«

Das Bezirksamt wie auch die Seekreisregierung in Konstanz erhoben allerdings zunächst noch erhebliche Sicherheitsbedenken und machten ihre Zustimmung zur geplanten Vereinsgründung von der Änderung der Statuten in einigen Punkten abhängig. Man wisse aus Erfahrung, so die Argumente des Bezirksamts, daß »bei Versammlung so vieler junger großenteils unerfahrener Leute manche Spitakel und polizeiwidrige Handlungen verübt werden«, die es auszuschließen gelte. Die daraufhin überarbeiteten Statuten und damit die Vereinsgründung erhielten schließlich die Absegnung der übergeordneten Behörden am 28. Januar 1840. Den 42 Paragraphen umfassenden Vereinsgesetzen zufolge hatte jedes Mitglied eine wöchentliche Gebühr von 3 Kreuzern sowie eine Aufnahmegebühr von 12 Kreuzern zu entrichten. Die halbjährlich zu erstellende Rechnung des Vereins sollte von einer Verwaltungskommission geprüft und die Revision durch den Gemeinderat vorgenommen werden, der auch das Recht der Ernennung des Präsidenten der Gesellschaft hatte. Das zur Bestreitung der Aufgaben benötigte Geld bezog die Hilfsgesellschaft nicht nur allein aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Die Stockacher Zünfte bildeten noch im selben Jahr einen Fonds in Höhe von 860 Gulden, von welcher Summe die Kapitalzinsen für die Zwecke der Hilfsgesellschaft verwendet werden durften.

Wo sich in den ersten 13 Jahren des Bestehens der Hilfsgesellschaft das Gesellenspital befand, ist nicht bekannt. Die Akten teilen lediglich mit, daß man in dieser Zeit das für diese Zwecke angemietete Zimmer bereits dreimal wegen Kündigung habe verlassen müssen. Nicht gering dürfte daher die Freude gewesen sein, als man 1853 das Haus des Kammachers Johann Baptist Blank, der mit seiner Familie nach Amerika auswandern wollte, für 650 Gulden erwerben konnte. Der genaue Standort des einstöckigen, aus Stein erbauten und heute nicht mehr existierenden Hauses war am Dillweg, die heutige Stabelstraße, etwa schräg gegenüber vom An- und Auslieferungsbereich der Großhandelsfirma Eisen-Pfeiffer. Mit seinen zwei Stuben, zwei Nebenkammern und der Küche war das Gebäude für die Vereinszwecke durchaus gut geeignet, doch machte bereits 1856 die Hilfsgesellschaft die Notwendigkeit einer »äußerlichen und innerlichen Verbesserung« der Verhältnisse im »hiesigen Gesellenspital« geltend und erbat dazu die finanzielle Unterstützung der Stockacher Zünfte, die auch bereitwillig gewährt wurde. Im Oktober 1857 waren die erforderlichen Umbauarbeiten zum Abschluß gekommen.

Das Ende der Wirksamkeit des Gesellenvereins deutete sich jedoch bereits schon ab 1858 an, als nämlich deren Vorstand, der Schuhmachermeister und Buschwirt Johann Baptist Veeser, das Bezirksamt um die Erlaubnis zur Beschaffung eines weiteren Bettes zu den zwei bereits vorhandenen ersuchte, jedoch auf Grund der Auffassung des zu Rate gezogenen Amtsarztes Dr. Tscheppe abschlägig beschieden ward. Dieser hatte nämlich unter anderem in seinem Gutachten gemeint: »Seit einem Jahr wurde diese Anstalt wenig benützt, und den ganzen Winter hindurch war nur ein Kranker (mit einer leichten Augenentzündung) in derselben. Überhaupt hat in neuerer Zeit die Zahl der Handwerks-Gehilfen dahier sehr abgenommen, so wie die Gewerbstätigkeit überhaupt darnieder liegt. Unter diesen Umständen erscheint die

Anschaffung eines weiteren Bettes für den Gesellen-Hilfsverein dermalen unnötig ... Krätzige können im Notfall in das hiesige Spital aufgenommen werden, wo ein eigenes Krätzzimmer in Bereitschaft steht.« (Wahrscheinlich dürfte es sich bei dem im amtsärztlichen Gutachten erwähnten Spital um das jedenfalls zu diesem Zeitpunkt bereits existierende ehemalige »Alte Spital«, den Nachfolger des einstigen Leprosenhauses, gehandelt haben.)

1859 kam es zu einer Änderung der Statuten des Hilfsvereins, weil der 1856 verstorbene Apotheker Max Horb dem Gesellenspital testamentarisch 400 Gulden als Stiftung vermacht und dabei bestimmt hatte, daß die Zinserträge der Stiftung namentlich auch für bedürftige durchreisende Handwerksburschen zur Verfügung stehen sollten. Diese Auflage allerdings widersprach dem § 1 der bisherigen Statuten, wonach der Hilfsverein sich nur für diejenigen Gesellen einzusetzen gedachte, die in Stockach in Arbeit standen. Um dennoch in den Genuß der Horb'schen Stiftung zu gelangen, beschloß daher der Verwaltungsrat der Hilfsgesellschaft am 20. Februar 1859 erstens, »daß für arme kranke durchreisende Handwerksgesellen das Gesellenspital als Unterstützung mit den inventarischen Gegenständen auf die Dauer von acht Tagen geöffnet wird. Zweitens: Es kann aber nur ein kranker solcher Handwerksbursche zu einer Zeit aufgenommen werden. Drittens: Die sonstigen erforderlichen Kosten müssen von dem betreffenden Kranken geleistet werden als Kost, Wartung, Arzenei, Heizung usw.«.

Zwar existierte die Hilfsgesellschaft auch noch weiterhin im folgenden Jahrzehnt, doch wurde es um ihre Wirksamkeit von Jahr zu Jahr stiller. Am 3. Januar 1866 verfügte das Bezirksamt, die Stadt Stockach habe nunmehr die Verwaltung des Grundstockvermögens (aus den Stiftungen der Zünfte) sowie die Aufsicht über das Spital der Hilfsgesellschaft erkrankter Gesellen zu übernehmen. Diese Verfügung des Bezirksamts stand ohne Zweifel im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zunftwesens 1862, was selbstverständlich auch eine nicht geringe Unsicherheit über den Fortbestand der Stiftungen und deren Verwaltung mit sich erbracht hatte. Zwar war es der Stadt im März 1871 sogar noch möglich gewesen, für das Handwerkerspital eine in Heidelberg ausgebildete Krankenwärterin anzustellen, wie auch im Juni des gleichen Jahres die in der Aachenvorstadt gelegene Fünfzimmer-Wohnung des Adam Forster als Unterkunft für erkrankte Dienstboten anzumieten und in ihr Forster als weiteren Krankenwärter zu beschäftigen – gleichwohl leuchtete aber auch mit der im März 1871 erfolgten namhaften Stiftung 40 hiesiger Bürger in Höhe von 2100 Gulden zur Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses »der erste Silberstreifen am Horizont«, wie Hans Wagner durchaus zutreffend dazu bemerkt, auf. Die Rufe nach der Errichtung des Stockacher Krankenhauses wollten von nun an nicht mehr verstummen, und die Tage des Bestehens des Gesellenspitals waren damit auch gezählt, zumal bis zum November 1871 auch das Vermögen der Hilfsgesellschaft der erkrankten Handwerksgesellen mit dem neugegründeten allgemeinen Krankenhausfonds vereinigt wurde. Immerhin, und auch hierin wird man Hans Wagner mit Fug und Recht beipflichten dürfen: Wenn auch stets nur eher einen mehr als bescheidenen Rang innehabend – als eigentlicher Vorgänger des heutigen und 1889/90 erstellten Stockacher Krankenhauses kann das einstige Gesellenspital durchaus angesehen werden.